

DGUV, Landesverband West, Postfach 10 34 45, 40025 Düsseldorf

An die
Durchgangärztinnen und
Durchgangärzte in Nordrhein-Westfalen

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 411.1 Mey/Bi
Ansprechpartner: Herr Meyer
Telefon: 02241 231 5000 (**Zentrale**)
Fax: 0211 300 40397
E-Mail: lv-west@dguv.de

Datum: 08.03.2018

Rundschreiben D 09/2018

Zusammenfassung: Die Kosten für eine im Zusammenhang mit der Unfallverletzung nach Einschätzung des Arztes erforderliche Tetanusimpfung mit Kombiimpfstoff sind vollständig zu übernehmen, nicht jedoch die Kosten für Folgeimpfungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben D 20/2017 vom 09.08.2017 hatten wir Sie über die Kostenübernahme für die Tetanus-Kombiimpfung informiert.

Es bleibt bei der generellen Kostenübernahme der Unfallversicherungsträger für die Tetanusimpfung auch als Kombiimpfung soweit nach Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) nach einem Arbeitsunfall eine Tetanusprophylaxe (Passiv- und/oder Aktivimmunisierung) erforderlich ist. Die Entscheidung hierüber trifft der Arzt im konkreten Behandlungsfall.

Bloße Auffrischungsimpfungen „bei Gelegenheit des Arztbesuchs“ und spätere Folgeimpfungen zum Aufbau der Grundimmunisierung werden dagegen von den UV-Trägern nicht übernommen, da sie nicht im Zusammenhang mit dem Arbeitsunfall stehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Andro
Geschäftsstellenleiter